

Statuten des Schweizer Modell Kanonen Verbandes

im weiteren kurz SMKV genannt

1. Name, Sitz und Zugehörigkeit

- Name 1.1 Der Schweizer Modellkanonen Verband ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- Sitz 1.2 Der Sitz des SMKV befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.
- Zugehörigkeit 1.3 Der SMKV gehört zum übergeordneten Verband Schweizer Vorderladerschützen, kurz VSV.

2. Leitbild

Leitbild

- 2.1 Zusammenschluss aller Modellkanonen-Schützen der Schweiz und angrenzendes Ausland.
- 2.2 Förderung der Schiessfertigkeit mit alten Vorderlader-Modell-Kanonen, sowie deren Replikas.
- 2.3 Geselligkeit und Kameradschaft von Gleichgesinnten.
- 2.4 Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder-kategorien

- 3.1 Der SMKV kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Gönner

Mitglieder

- 3.2 Aktivmitglied des SMKV kann werden, wer gewillt ist, sich am Vereinsleben zu beteiligen und aktiv mit zu gestalten.
- 3.3 Um als Mitglied in den Verband aufgenommen zu werden muss ein Kandidat sein Gesuch schriftlich einreichen sowie das 18. Altersjahr erreicht haben und in bürgerlichen Ehren stehen.
- 3.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.

Aufnahme

- 3.5 Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Mitglieder-beitrag

- 3.6 Zur Zeit Fr. 30.-. Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

Stimmrecht

- 3.7 Aktiv- und Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Austritt

- 3.8 Der Austritt aus dem SMKV ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Er entbindet nicht von der Pflicht, den Mitgliederbeitrag für das laufende Kalender- bzw. Geschäftsjahr zu bezahlen.

Ausschluss

- 3.9 Mitglieder können vom SMKV ausgeschlossen werden, wenn Sie das Ansehen des Verbandes schädigen oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen. Ausschlüsse können nur durch die Generalversammlung vorgenommen werden. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch vorher anzuhören.

Vermögen

- 3.10 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche, weder auf Rückerstattung noch auf das Verbandsvermögen.

4. Organe

4.1 Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Generalversammlung 4.2. Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des SMKV und findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 21 Tage vorher schriftlich einberufen, unter Beilage der Traktandenliste.

4.3. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Verlangen von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder ohne Antrag des Vorstandes einberufen werden.

Anträge 4.4. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 14 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen, wenn die Anträge zur Abstimmung kommen sollen.

Zuständigkeit 4.5. In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Bericht des Präsidenten
3. des Aktuar
4. des Kassier und Abnahme der Rechnung
5. Anträge oder evtl. Statutenrevision
6. Mutationen
7. Budget des folgenden Jahres und Festsetzung des Mitgliederbeitrag
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl des od. der Revisoren
10. Verschiedenes

Abstimmung 4.6. Alle Beschlüsse und Wahlen werden mit einfachem Stimmenmehr in offener Abstimmung vorgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Vorstand 4.7. Der Vorstand besteht aus:

Präsident
Aktuar
Kassier
Schützenmeister bzw. Stückmeister

Der Vorstand kann zu den Sitzungen bei Bedarf weitere Personen für bestimmte Aufgaben zuziehen.

Amtsduer 4.8. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er ergänzt sich selbst, wenn während des Jahres ein Vorstands-Mitglied ausscheidet. Nach aussen zeichnen der Präsident und der Kassier.

Aufgaben 4.9. Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der GV.

Revisoren 4.10. Als Revisor amten ein oder zwei stimmberechtigte Mitglieder des SMKV. Sie werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Revisoren kontrollieren die Geschäfts- und Rechnungsführung des SMKV und erstatten Bericht zuhanden der GV.

Schützenmeister
Stückmeister

- 4.11 Dem Schützenmeister/Stückmeister unterliegt die Waffenkontrolle und hat die notwendigen Sachkenntnisse mitzubringen. Er sorgt für Ordnung auf dem Schiessplatz und ist für den Schiessbetrieb und die Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich. Den Anordnungen des Schützenmeister/Stückmeister ist absolut Folge zu leisten.

5 Schiesswesen

Sicherheits-
bestimmungen

- 5.1 Jeder Schütze trägt die persönliche Verantwortung für seine Waffen. Auf allen Replikas müssen gültige Beschusszeichen vorhanden sein. Jeder Schütze muss eine persönliche Haftpflichtversicherung gegenüber Dritte und gegen Sachschaden abgeschlossen haben. Jedes Mitglied des SMKV ist durch unsere Mitgliedschaft im VSV und die Unfallversicherung Schweizer Schützenvereine (USS) mit einer Spezialversicherung für Unfall und Haftpflicht versichert.

- 5.2 Zusätzlich müssen versichert werden:

- Schützenfeste
- Schweizermeisterschaften

Es gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der USS.

- 5.3 Um den Vorschriften des USS zu entsprechen, muss bei jedem Schiessanlass ein vom VSV ausgewiesener Schützenmeister/Stückmeister anwesend sein.

6 Waffen und Waffenhandhabung

Kanonen

- 6.1 Für die Schiessstauglichkeit der Waffe ist der Schütze allein verantwortlich.

VSV-Vorschriften

- 6.2 Ueber die Handhabung erlässt der VSV Vorschriften. Diese sollen laufend den Erfahrungen zur Erhöhung der Sicherheit im Vorderladerschiessen angepasst werden. Im Rahmen dieser Vorschriften sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:
- 6.3 Der Vorstand ist verantwortlich, dass ihre Mitglieder das Bedienen und Schiessen mit Vorderladerwaffen beherrschen.
- 6.4 In den, sowie aus dem Schiess-Stand dürfen nur ungeladene Waffen gebracht werden.
- 6.5 Im Bereich von Schwarzpulver ist das Rauchen verboten.
- 6.6 Auf dem Schiessplatz sind unverschlossene Pulverbehälter verboten.
- 6.7 Muss sich jemand ins Zielgebiet begeben, wird der Schiessbetrieb unterbrochen. Abgeschossene Waffen dürfen nicht mehr nachgeladen werden. Das Entladen der Waffen wird kontrolliert und erst dann das Gebiet zum Betreten freigegeben. Erst auf Kommando darf wieder geladen werden.

- 6.9 Waffen dürfen nur mit abgefüllten Einzelladungen aus eigens dafür vorgesehenen Behältern geladen werden.
- 6.10 Schützen, welche fahrlässig mit Waffe und Pulver umgehen und trotz Aufforderung zur Sorgfalt keine Einsicht zeigen, sind vom Schiessplatz wegzuweisen.

7 Haftung

- 7.1 Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen des SMKV.

8 Auflösung des SMKV

- 8.1 Die Auflösung des SMKV muss durch die Generalversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
- 8.2 Das Clubvermögen ist auf der Kantonalbank zu hinterlegen für einen zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu gründenden Club mit gleichem Sinn und Zweck.

9 Uebrige Bestimmungen

Im übrigen wird auf Art. 60-79 des ZGB verwiesen.

- 9.1 Die "Technischen Daten und Richtlinien des SMKV", auch in Kurzform „Kanonen-Reglement“, genannt, sind integrierender Bestandteil vorgenannter Bestimmungen. Seit Februar 1997 gültig.

10. Inkraftsetzung

Vorstehende Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung und Unterzeichnung **von zwei Vorstandsmitglieder** in Kraft.

Nottwil, den

der Präsident:

Vorstandsmitglied: